

# FH-Mitteilungen

21. Dezember 2022

Nr. 143 / 2022



---

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) des Freshman Institute (FI)

vom 21. Dezember 2022

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Freshman Institute (FI) vom 21. Dezember 2022

---

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die FH Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Freshman Institute (FI) erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2   Zweck des Instituts	3
§ 3   Aufgaben des Instituts	3
§ 4   Mitglieder des Instituts	3
§ 5   Organe und Gremien des Instituts	3
§ 6   Vorstand	3
§ 7   Mitgliederversammlung	4
§ 8   Die Kommissionen	4
§ 9   Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

## § 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen „Freshman Institute“ und trägt die Kurzbezeichnung „FI“.

(2) Das Freshman Institute ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der FH Aachen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 HG. Es hat seinen Sitz am Standort Jülich der FH Aachen (Campus Jülich). Es hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

## § 2 | Zweck des Instituts

Zweck des Instituts ist die Qualifizierung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Studium an deutschen Hochschulen.

## § 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Das FI ist berechtigt, alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts erforderlich oder dienlich sind, im Rahmen der Vorgaben des Rektorats – insbesondere des genehmigten Wirtschaftsplans – und soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

(2) Die hoheitlichen Aufgaben des Instituts sind

- Kooperation mit Institutionen wie z. B. Hochschulen und Schulen im In- und Ausland;
- Erstellung, Durchführung und Auswertung der Aufnahmeprüfungen;
- Zulassung und Einschreibung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Freshman Programm;
- Erstellung, Durchführung und Auswertung der Abschlussprüfungen;
- Qualitätssicherung und Evaluierung von Unterricht und Praktika;
- Ausstellung und Beglaubigung amtlicher Dokumente wie z. B. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen.

(3) Die Wahrnehmung anderer als den in Absatz 2 genannten Aufgaben erfolgt in Anwendung der Befugnisse des Absatzes 1 durch den AClAS e.V. (Aachen Institute of Applied Sciences e.V.) nach Maßgabe des Kooperationsvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Eine Übertragung von Aufgaben an Dritte neben dem AClAS e.V. kann gemäß Kooperationsvertrag nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

## § 4 | Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind die im Freshman Institute tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 5 | Organe und Gremien des Instituts

(1) Organ des Freshman Institutes ist der Vorstand (§ 6).

(2) Gremien sind die Kommissionen nach § 8.

(3) Für Wahlen innerhalb der Organe und Gremien gilt die Wahlordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der FH Aachen, soweit in dieser Ordnung oder in einer entsprechenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

## § 6 | Vorstand

(1) Das Freshman Institute wird von einem Vorstand geleitet, der sich unter Berücksichtigung des § 29 Absatz 3 Satz 1 HG zusammensetzt aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und
- d) weiteren institutionellen Mitgliedern qua Amt:
  - die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre;
  - die Dekaninnen und Dekane der drei Fachbereiche am Standort Jülich.

Gemäß § 11 b HG ist auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung des Vorstands zu achten.

Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin werden durch das Rektorat bestimmt und vom Rektorat für eine Amtszeit von in der Regel vier Jahren bestellt.

(2) Dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands das Misstrauen ausgesprochen werden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Der Vorstand trägt gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 HG die Verantwortung für den Einsatz des Personals und die Verwendung der Mittel des Instituts. Die Zuständigkeiten der Leitung und der Verwaltung der FH Aachen bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. .

- (6) Vorgesehen sind nachstehende Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands:
- die oder der Vorsitzende repräsentiert das Institut nach außen in Vertretung der Rektorin oder des Rektors
  - die oder der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern rechenschafts- und auskunftspflichtig.
  - ein Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die akademischen Aufgaben (Lehre) hinsichtlich Qualitätssicherung von Unterricht und Praktika sowie der Aufnahme- und Abschlussprüfungen.
  - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und ist verantwortlich für die finanzielle Abwicklung aller Aktivitäten des FI.

Im Bedarfsfall vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig. Die Details der Aufgabenverteilung stimmen die Vorstandsmitglieder unter sich ab.

(7) Der Vorstand berät über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des FI und stimmt Entscheidungen hierzu mit dem Rektorat ab. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung hoher Qualität bei der Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Aufnahmeprüfung), bei der Durchführung von Lehre und Praktika und bei der Vorbereitung auf die Abschluss- und/oder Feststellungsprüfung.

(8) Näheres zu den Sitzungen kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 7 | Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitz des Vorstands. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Projekte und Belange des FI sowie dem Austausch unter den Mitgliedern. Zudem berät die Mitgliederversammlung den Vorstand.

## § 8 | Die Kommissionen

(1) Folgende beratende Kommissionen werden dauerhaft gebildet, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder der FH Aachen sind. Der oder die vom Vorstand benannte Sprecher oder Sprecherin der Kommission bestimmt die übrigen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.

1. **Akademische Kommission** | Der Aufgabenbereich umfasst die Koordinierung der Lehre, die Konzeption der Aufnahmeprüfungen und die Vorbereitung der Auswahl der neuen Teilnehmenden, die Erstellung der Curricula und den Vorschlag für die Bildung eines Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung.
2. **Kommission zur Stipendienvergabe** | Diese Kommission schlägt die Freshman-Teilnehmer und -Teilnehmerinnen vor, die Stipendien erhalten sollen.

(2) Weitere Kommissionen können vom Vorstand gebildet werden.

## § 9 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) des Freshman Institute vom 15. September 2010 (FH-Mitteilung Nr. 83/2010) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 15. Dezember 2022.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 21. Dezember 2022

Der Rektor  
der FH Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel